

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------|------------|
| Hauptausschuss | 26.10.2015 |

Stellungnahme zum Antrag von Ratsmitglied Wiener (pro Köln) gemäß § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln

Ratsmitglied Markus Wiener, Mitglied der Gruppe Pro Köln, hat zur Sitzung des Hauptausschusses am 26.10.2015 folgenden Antrag nach § 44 der GeschO gestellt:

Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Oberbürgermeister in der Sitzung des Rates am 10.09.2015 bei der Debatte zu verschiedenen unter TOP 3.1.1 gemeinsam behandelten Anträgen rechtswidrig handelte, als er mir als Ratsmitglied nicht das Wort erteilte, als ich mich meldete, um eine persönliche Erklärung gemäß § 21 der Geschäftsordnung des Rates abzugeben.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

Gemäß § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (GeschO) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der GeschO ist bei Streitigkeiten darüber, ob die Rechte einer Ratsfraktion oder eines Ratsmitglieds durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister verletzt wurden, vor Anrufung des Verwaltungsgerichts die Angelegenheit dem Hauptausschuss in der Form eines Antrages gemäß § 3 der GeschO zu unterbreiten. Der Hauptausschuss soll anschließend durch weitest gehende Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreits zu verhindern suchen.

II.

Der Antragsteller behauptet, dass der Oberbürgermeister Jürgen Roters ihm als Ratsmitglied in der Sitzung des Rates am 10.09.2015 im Rahmen der gemeinsamen Behandlung verschiedener Anträge unter TOP 3.1.1 nicht das Wort erteilte, um eine persönliche Bemerkung gemäß § 21 der GeschO abzugeben. Er ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise seine Rechte als Ratsmitglied verletzt habe und deshalb rechtswidrig gewesen sei.

III.

Im Anschluss zur Beratung des o.g. TOP gab Ratsmitglied dos Santos Hermann eine persönliche Bemerkung gemäß § 21 der GeschO ab. Dieser Vorschrift nach, wird zu persönlichen Bemerkungen nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt.

Nach dieser persönlichen Bemerkung signalisierte der Antragsteller gegenüber dem Sitzungsleiter Oberbürgermeister Jürgen Roters, ebenfalls eine persönliche Bemerkung abgeben zu wollen. Der Antragsteller trat an das Rednerpult und der Sitzungsleiter erteilte dem Antragsteller das Wort und gab das Mikrofon frei mit den Worten: „*Sie haben die Möglichkeit, eine persönliche Erklärung abzugeben*“. Der Antragsteller begann sodann mit seiner persönlichen Erklärung. Dies lässt sich dem stenografischen Protokoll zur Ratssitzung am 10.09.2015 eindeutig entnehmen.

Damit ist die Behauptung, dass dem Antragsteller das Wort nicht erteilt wurde, widerlegt.

IV.

Dem Antragsteller ist zu einem späteren Zeitpunkt während seiner persönlichen Erklärung das Wort durch den Sitzungsleiter wieder entzogen worden. Auch wenn der Antragsteller dies nicht ausdrücklich rügt, soll im Rahmen der Gesamtschau des Vorgangs auch dieser Sachverhalt beleuchtet werden.

Der Sitzungsleitung des Rates obliegt nach § 51 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW u.a. die Pflicht für einen reibungslosen, geordneten und störungsfreien Ablauf der Ratssitzung Sorge zu tragen und dabei die ggf. erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nachdem sich der Antragsteller zum Rednerpult begab und er das Wort erhielt, um auf die persönliche Erklärung der Vorrednerin – welche im Rat auf breite Zustimmung gestoßen ist – zu reagieren, erfolgten anhaltende Zurufe aus dem Plenum und es entstand im Ratssaal insgesamt eine sehr große Unruhe. Eine sitzungsleitende Maßnahme war erforderlich, um eine weitere Eskalation zu vermeiden und einen ordnungsgemäßen Ablauf der weiteren Sitzung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund hat der Sitzungsleiter im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens dem Antragsteller für jene Situation zunächst das Wort entzogen, um sodann die Sitzung unterbrechen zu können. Diese sitzungsleitende Maßnahme stellte in der konkreten Situation das einzig erfolgversprechende Mittel dar, um die Situation zu beruhigen und im Anschluss sowohl dem Antragsteller zu seinem ungestörten Rederecht zu verhelfen und anschließend ordnungsgemäß über die gemeinsam behandelten Tagesordnungspunkte abstimmen zu können. Der Antragsteller kam der Anordnung des Sitzungsleiters entgegen § 8 Abs. 1 und 3 GeschO jedoch nicht nach und setzte seinen Redebeitrag fort, wodurch die Situation im Ratssaal noch mehr eskalierte. Der Versuch des Sitzungsleiters, die Sitzung zu unterbrechen (u.a. durch Läuten der Glocke), ging in dem allgemeinen Tumult unter. Die Situation beruhigte sich erst wieder, als der Antragsteller das Rednerpult verließ. Im späteren Verlauf der Sitzung erhielt der Antragsteller zu verschiedenen TOP das Wort und konnte zu diesen Punkten auch ungestört sprechen. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt seine persönliche Erklärung fortsetzen bzw. abschließen wollte, waren nicht erkennbar.

Das Vorgehen des Sitzungsleiters ist in Anbetracht der vorliegenden Situation insgesamt nicht zu beanstanden.

V.

Das Vorgehen des Sitzungsleiters ist in Anbetracht der vorliegenden Situation insgesamt nicht zu beanstanden. Ich empfehle daher, die beantragte Feststellung nicht zu treffen.

Gez. i.V. Kahlen